

Leitfaden für prüfende Dritte zur Aufbereitung der Schlussabrechnung von Anträgen landwirtschaftlicher Betriebe in den Überbrückungs- und Härtefallhilfen

Herausgeber: Investitionsbank Schleswig-Holstein (als Bewilligungsstelle)

Stand: 05. September 2023
Version: 1.0

Hinweis:

Bei den nachfolgend bereitgestellten Informationen handelt es sich um nicht rechtsverbindliche Orientierungshilfen zu den Überbrückungs- bzw. Härtefallhilfen. In jedem Einzelfall erfolgt eine Überprüfung des Sachverhaltes im pflichtgemäßen Ermessen auf Grundlage der jeweils einschlägigen Rechtsgrundlagen und Richtlinien. Die Bewilligungsstelle behält sich vor, diesen Leitfaden unter Würdigung der Praxiserfahrungen zu ergänzen und zu konkretisieren.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Prüfkaskade Anträge von landwirtschaftlichen Betrieben.....	4
3. Unternehmensverbund (Prüfpunkt I der Prüfkaskade).....	5
4. Umsatzeinbruch von 30 % (Prüfpunkt II der Prüfkaskade).....	9
5. Branchenbestimmung (Prüfpunkt III der Prüfkaskade).....	10
6. Corona-Bedingtheit der Umsatzeinbrüche (Prüfpunkt IV der Prüfkaskade).....	12
7. Voraussetzungen zur Umdeutung in die Härtefallhilfe (Prüfpunkt V der Prüfkaskade).....	13
8. Ermittlung der Förderhöhe (Prüfpunkt VI der Prüfkaskade)	14
9. Beihilferechtliche Obergrenze (Prüfpunkt VII der Prüfkaskade)	15
10. Erklärungen der prüfenden Dritten.....	16
11. Einreichung von Unterlagen im Rahmen der Schlussabrechnung	17
12. Fragen aus der Praxis	18

1. Einleitung

Wozu dient dieser Leitfaden?

Anträge landwirtschaftlicher Betriebe in den Überbrückungs- und Härtefallhilfen weisen eine Vielzahl von Besonderheiten auf (bspw. komplexe Unternehmensverbände, Nicht-Corona-bedingte Einflussfaktoren, beihilferechtliche Obergrenzen). Dieser Leitfaden dient als Hilfestellung für die prüfenden Dritten, um die Schlussabrechnung einheitlich gemäß Bundesvorgaben aufzubereiten und eine gleichgerichtete Bearbeitung durch die IB.SH zu ermöglichen.

Die Unterlage soll insbesondere Transparenz darüber schaffen,

- ob ein Unternehmensverbund vorliegt,
- ob das Unternehmen bzw. der Unternehmensverbund der Branche „Haltung von Schweinen“ zuzurechnen ist und hierdurch Umsatzeinbrüche ggf. strukturell überlagert werden und
- ob eine Antragsberechtigung in der Überbrückungs- oder Härtefallhilfe vorliegt.

Wie ist die Unterlage aufgebaut?

Unter Kapitel 2 finden Sie eine Prüfkaskade, die je nach Beantwortung der Fragen zu der Erkenntnis führt, dass

- 1) keine Antragsberechtigung,
- 2) eine Antragsberechtigung in der Härtefallhilfe oder
- 3) eine Antragsberechtigung in der Überbrückungshilfe vorliegt.

Weiterhin wird dargestellt, welche Auswirkungen dies für eventuell bereits gezahlte Hilfen in der Antragsphase hat.

Da für die Beantwortung der Fragen aus der Prüfkaskade (Prüfpunkte I bis VII) Hintergrundwissen erforderlich ist, existieren zu den jeweiligen Fragen weitere Kapitel (3 bis 9), denen relevante Informationen entnommen werden können.

In diesen Kapiteln finden Sie „Leitfragen“, die zu beantworten sind, um zur Beurteilung des jeweiligen Prüfschritts zu kommen. Je nach Beantwortung der Leitfragen ist festgehalten, zu welchem Ergebnis dies führt und auf welchem Pfad Sie sich innerhalb der Prüfkaskade befinden.

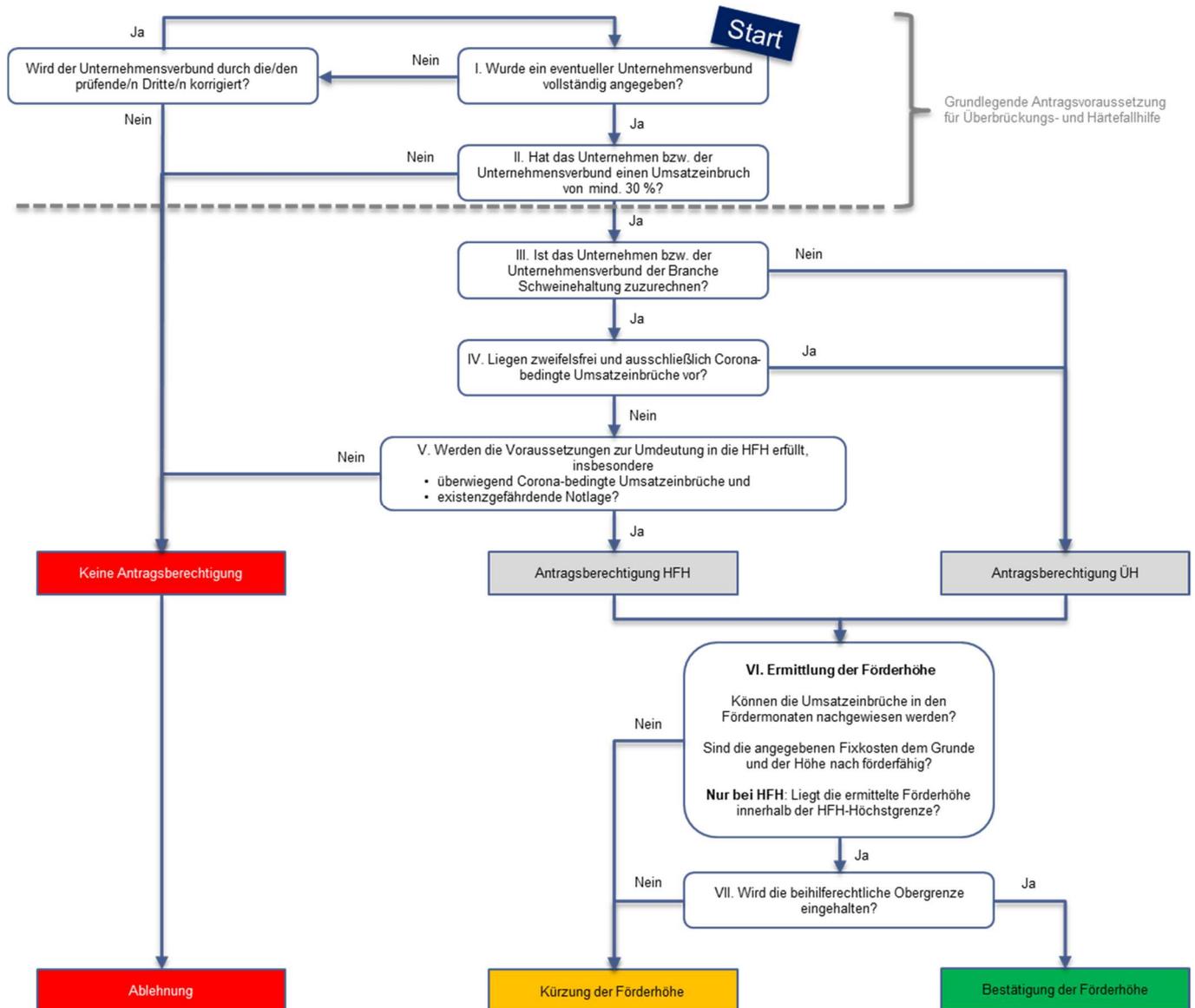
In den Kapiteln finden Sie ebenfalls hilfreiche Verweise auf die FAQ, Praxisbeispiele und eine Information darüber, welche Nachweise zwingend im Rahmen der Schlussabrechnung einzureichen sind.

Wir bitten die prüfenden Dritten bei Anträgen landwirtschaftlicher Betriebe um Abgabe einer Prüf-Checkliste in Form von Erklärungen, dass die in diesem Leitfaden dargestellten Themen im Rahmen der Schlussabrechnung berücksichtigt wurden. Diese Erklärungen sind ebenfalls einzureichen. Nähere Informationen sind Kapitel 10 zu entnehmen.

Wie die in diesem Leitfaden geforderten Dokumente eingereicht werden, wird in Kapitel 11 beantwortet.

In Kapitel 12 finden Sie wiederkehrende Fragestellungen aus der Praxis mit Bezug auf Anträge landwirtschaftlicher Betriebe, deren Beantwortung bei der Aufbereitung der Schlussabrechnungen helfen soll. Es ist möglich, dass diese Fragen und Antworten im Laufe der Zeit ergänzt werden. Wir empfehlen daher, den Leitfaden regelmäßig auf Aktualität zu prüfen.

2. Prüfkaskade Anträge von landwirtschaftlichen Betrieben



Was passiert, wenn die endgültige Förderhöhe unter der Fördersumme aus der Antragsphase liegt?

In diesem Fall ergeht eine Rückforderung der zu viel gezahlten Hilfen aus der Antragsphase.

Was passiert, wenn die endgültige Förderhöhe über der Fördersumme aus der Antragsphase liegt?

Sofern alle Fördervoraussetzungen erfüllt sind und die Erhöhung beihilferechtlich zulässig ist, erfolgt eine Nachzahlung durch die IB.SH.

3. Unternehmensverbund (Prüfpunkt I der Prüfkaskade)

Quelle / Maßgaben

Die Definition eines Unternehmensverbunds sowie die Berücksichtigung im Rahmen der Antragstellung ist den Ziffern 5.2 FAQ ÜH zu entnehmen.

Leitfragen

1. Bestehen zwischen dem antragstellenden und anderen Unternehmen gesellschaftsrechtliche Mehrheitsverhältnisse? (Mehrheit der Stimmrechte oder Gesellschaftsanteile)
2. Besteht zwischen dem antragstellenden und anderen Unternehmen die Berechtigung, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums zu bestellen oder abzurufen?
3. Besteht zwischen dem antragstellenden und anderen Unternehmen die Möglichkeit, einen beherrschenden Einfluss auszuüben?
4. Besteht zwischen dem antragstellenden und anderen Unternehmen aufgrund einer getroffenen Vereinbarung die Möglichkeit, die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte auszuüben?
5. Steht eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander in einer der unter Nr. 1 bis 4 genannten Beziehungen zu mehreren Unternehmen und sind diese Unternehmen ganz oder teilweise in dem gleichen Markt oder benachbarten Märkten tätig?
6. Bestehen zwischen dem antragstellenden und anderen Unternehmen wirtschaftliche oder organisatorische Verflechtungen, die im Sinne einer wirtschaftlichen Gesamtbetrachtung auf einen einheitlichen Betätigungswillen, einen gemeinsamen Geschäftsbetrieb, ein gemeinsam koordiniertes Vorgehen oder die Begründung einer faktischen Beherrschung schließen lassen?

Wichtige Hinweise

- Zu Leitfrage 5: Familiäre Verbindungen 1. und 2. Grades gelten als ausreichend für die Schlussfolgerung, dass natürliche Personen gemeinsam handeln.
- Als benachbarter Markt gilt der Markt für eine Ware oder eine Dienstleistung, der dem betreffenden Markt unmittelbar vor- oder nachgeschaltet ist. Vertikale Wertschöpfungsbeziehungen sind ebenfalls zu berücksichtigen.

Ergebnis bei Beantwortung der Leitfragen:

- Wenn mindestens eine Antwort „Ja“: Es liegt ein Unternehmensverbund vor.
- Wenn alle Antworten „Nein“: Es liegt kein Unternehmensverbund vor.

Welche Unterlagen sind zwingend im Rahmen der Schlussabrechnung zu Kapitel 3 einzureichen?

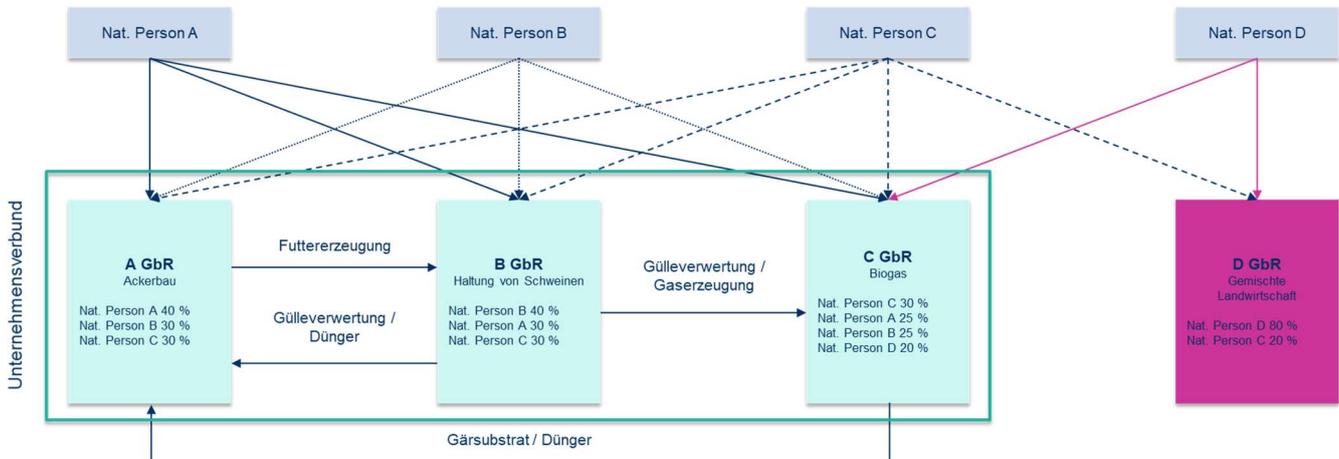
- Organigramm gemäß Vorlage IB.SH zum jeweiligen Stichtag → siehe Beispiele ab Folgeseite

Stichtage

ÜH III:	31.10.2020
ÜH III Plus:	30.06.2021
ÜH IV:	31.12.2021

Beispiele für Unternehmensverbünde

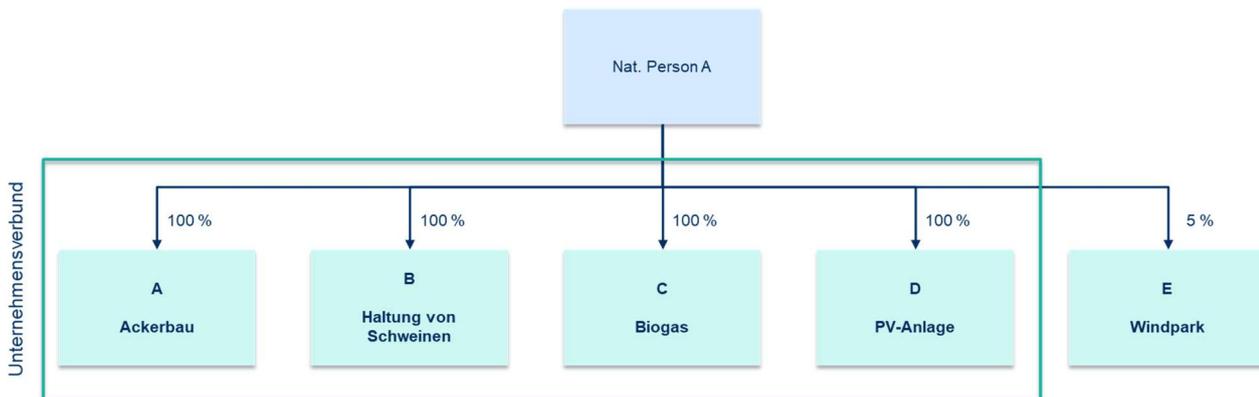
Beispiel 1



Die natürlichen Personen A, B, und C halten jeweils weniger als 50 % der Geschäftsanteile an den Unternehmen A, B und C. Die Unternehmen A, B und C sind auf dem gleichen bzw. benachbarten Markt tätig. Als gemeinsam handelnde Gruppe halten die natürlichen Personen A, B und C insgesamt mehr als 50 % der Geschäftsanteile der Unternehmen A, B und C. Aufgrund dieses beherrschenden Einflusses und der Erfüllung des Marktkriteriums liegt ein Unternehmensverbund vor. Untermauert wird dies durch vorliegende Leistungsbeziehungen bzw. Beziehungen innerhalb der Wertschöpfungskette.

Auf das Unternehmen D kann lediglich die natürliche Person D einen beherrschenden Einfluss ausüben. Da keine Leistungsbeziehungen zu den Unternehmen A, B und C bestehen, gehört dieses Unternehmen nicht zum Unternehmensverbund.

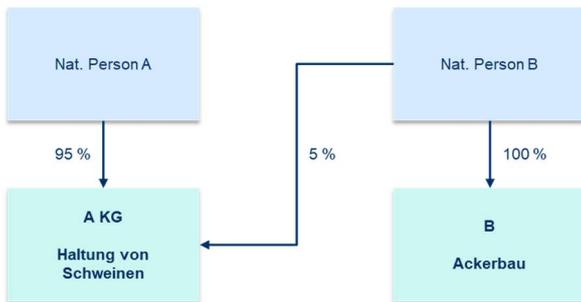
Beispiel 2



Die natürliche Person A ist Inhaber/in der Einzelunternehmen A, B, C und D und hält eine Minderheitsbeteiligung an dem Unternehmen E (Kapitalgesellschaft). Gemäß Auslegungsanweisung des BMWK sind alle Einzelunternehmen derselben natürlichen Person (desselben Rechtsträgers) **ungeachtet des Marktkriteriums** wie verbundene Unternehmen zu betrachten, da diese in der Rechtspersönlichkeit der natürlichen Person A aufgehen und daher nur konsolidiert antragsberechtigt.

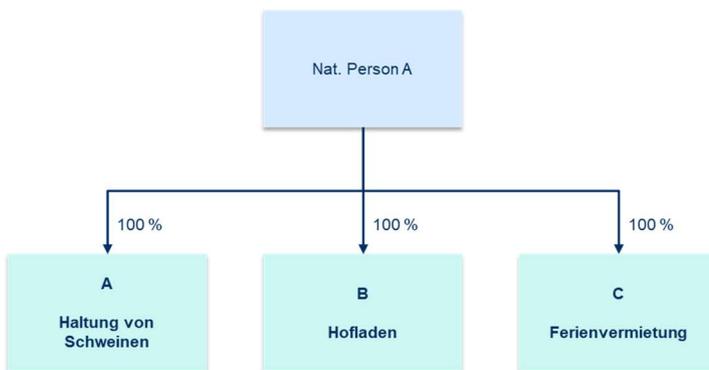
Aufgrund einer Minderheitsbeteiligung an dem Unternehmen E kann die natürliche Person A keinen beherrschenden Einfluss ausüben. Das Unternehmen E gehört demnach nicht zum Unternehmensverbund. Würde die natürliche Person A eine Mehrheitsbeteiligung an dem Unternehmen E halten, läge grundsätzlich ein beherrschender Einfluss vor. Da es sich um eine Kapitalgesellschaft handelt, wäre zudem zu prüfen, ob das Marktkriterium zu den Unternehmen A bis D erfüllt wäre, um die Verbundzugehörigkeit festzustellen.

Beispiel 3



Die natürliche Person A hält als Komplementär 95 % der Geschäftsanteile der A KG. Die natürliche Person B hält 100 % der Geschäftsanteile des Unternehmens B. Aus steuerlichen Gründen (Einbringung von Vieheinheiten) hält die natürliche Person B 5 % der Geschäftsanteile der A KG als Kommanditist. Aufgrund der Höhe der Beteiligung sowie der Stellung als Kommanditist kann natürliche Person B keinen beherrschenden Einfluss auf die A KG ausüben. Sofern die Beteiligung der natürlichen Person B an der A KG keine wesentliche Betriebsgrundlage der A KG darstellt, wird in der Regel kein Unternehmensverbund begründet.

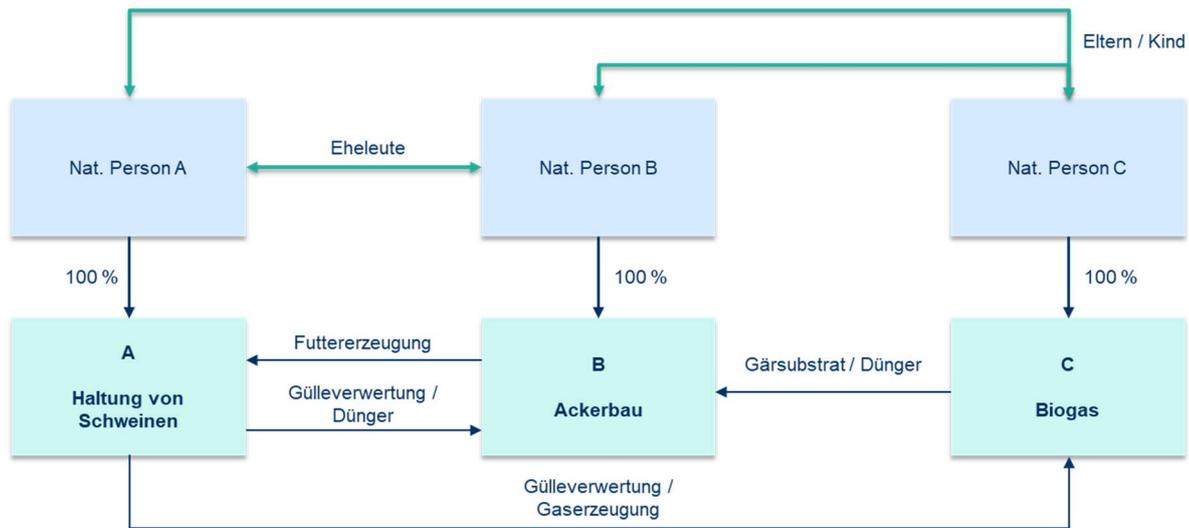
Beispiel 4



Die natürliche Person A ist Inhaber/in der Einzelunternehmen A, B und C. Gemäß Auslegungsanweisung des BMWK sind alle Einzelunternehmen derselben natürlichen Person (desselben Rechtsträgers) **ungeachtet des Marktkriteriums** wie verbundene Unternehmen zu betrachten, da diese in der Rechtspersönlichkeit der natürlichen Person A aufgehen und daher nur konsolidiert antragsberechtigt.

Sollte es sich bei den Unternehmen A, B und C um Personen- oder Kapitalgesellschaften handeln, ist das Marktkriterium zur Bestimmung des Unternehmensverbunds zu berücksichtigen. In der Praxis wäre bei einem solchen Beispiel davon auszugehen, dass in dem Hofladen i.d.R. Produkte aus der eigenen Landwirtschaft verkauft werden und die Ferienwohnungen dem landwirtschaftlichen Betrieb zugehörig sind (Eigentum oder örtliche Nähe). Durch die Bereitstellung dieser wesentlichen Betriebsgrundlagen ist ein ausreichendes Marktkriterium bzw. ein gemeinsam wirtschaftliches Handeln zu unterstellen, wodurch ein Unternehmensverbund begründet wird.

Beispiel 5



Die natürlichen Personen A, B und C halten jeweils 100 % an den Einzelunternehmen A, B und C. Bei den natürlichen Personen A und B handelt es sich um Eheleute. Die natürliche Person C ist das Kind der natürlichen Personen A und B. Familiäre Beziehungen 1. und 2. Grades gelten als ausreichend für die Schlussfolgerung, dass natürliche Personen gemeinsam handeln. Aufgrund der Erfüllung des Marktkriteriums (Waren/Dienstleistungen von „A-Haltung von Schweinen“, „B-Ackerbau“, „C-Biogas“ sind dem betreffenden Markt unmittelbar vor- oder nachgeschaltet) zwischen den Unternehmen A, B und C begründen alle aufgeführten Unternehmen einen Unternehmensverbund.

4. Umsatzeinbruch von 30 % (Prüfpunkt II der Prüfkaskade)

Quelle / Maßgaben

Grundsätzlich sind nur Unternehmen bzw. Unternehmensverbände antragsberechtigt, die in mindestens einem Monat des Förderzeitraums einen Corona-bedingten Umsatzeinbruch von mindestens 30 % im Vergleich zum Referenzmonat des Jahres 2019 erlitten haben (siehe Ziffern 1.1 FAQ ÜH).

Leitfrage

Liegen für das antragstellende Unternehmen bzw. den antragstellenden Unternehmensverbund in mindestens einem Monat des Förderzeitraums Corona-bedingte Umsatzrückgänge von mindestens 30 % im Vergleich zum Referenzzeitraum vor?

Wichtige Hinweise

- Nicht gefördert werden Umsatzausfälle, die zum Beispiel nur aufgrund regelmäßiger saisonaler oder anderer dem Geschäftsmodell inhärenter Schwankungen auftreten.¹
- Liegt der Gesamtumsatz eines Unternehmens bzw. eines Unternehmensverbunds im Jahr 2020 bei mindestens 100 Prozent des Umsatzes des Jahres 2019, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass etwaige monatliche Umsatzschwankungen des Unternehmens bzw. eines Unternehmensverbunds nicht Corona-bedingt sind.
- Das Wahlrecht der Durchschnittsumsätze im Referenzzeitraum richtet sich an Unternehmen mit stark saisonalem Geschäftsmodell, die einen Großteil ihres Jahresumsatzes in nur wenigen Monaten erwirtschaften. Die Anwendung dieser 1/12-Regelung kann in bestimmten Fällen auch zu einer unzulässigen Überkompensation führen, sodass die Unternehmen bessergestellt werden als vor der Corona-Pandemie. Dies ist aus Programmsicht keine Förderintention. Bei generellem Zweifel an der Corona-Bedingtheit der geltend gemachten Umsatzeinbrüche sind diese auf Nachfrage der IB.SH dezidiert zu erläutern.
- Zahlungen innerhalb eines Unternehmensverbundes sind explizit nicht förderfähig und dürfen weder bei den Umsätzen noch bei den förderfähigen Fixkosten berücksichtigt werden.

Ergebnis bei Beantwortung der Leitfrage mit

- Ja: Unter dem Aspekt des Umsatzrückgangs liegt grundsätzlich eine Antragsberechtigung in der Überbrückungs- oder Härtefallhilfe vor.
- Nein: Unter dem Aspekt des Umsatzrückgangs liegt keine Antragsberechtigung in der Überbrückungs- oder Härtefallhilfe vor.
Hinweis: Bei Nicht-Vorliegen einer Antragsberechtigung können Sie dies der Bewilligungsstelle zwecks Widerruf der bisherigen Förderungen mitteilen (siehe Kapitel 1).

Welche Unterlagen sind zwingend im Rahmen der Schlussabrechnung zu Kapitel 4 einzureichen?

- Keine – nur auf Aufforderung der IB.SH

¹ Zur Eliminierung von saisonalen Schwankungen können kleine und Kleinstunternehmen (gemäß Anhang I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nummer 651/2014), Soloselbstständige und selbstständige Angehörige der freien Berufe von dem Wahlrecht Gebrauch machen, den jeweiligen monatlichen Durchschnitt des Jahresumsatzes 2019 zur Bestimmung des Referenzumsatzes heranzuziehen. Das Wahlrecht darf in der Schlussabrechnung nicht erstmalig angewandt werden.

5. Branchenbestimmung (Prüfpunkt III der Prüfkaskade)

Leitfrage

Bei Einzelunternehmen:

- Erwirtschaftet das Unternehmen mehr als 66 % der Deckungsbeiträge (Standarddeckungsbeiträge oder betriebsindividuelle Deckungsbeiträge) im Vergleichszeitraum (WJ 2019/2020) im Bereich der Schweinehaltung bzw. einer vor- oder nachgelagerten Branche (bspw. Schweinehandel) und unterliegt somit den gleichen strukturellen Einflussfaktoren?

Bei Unternehmensverbänden:

- Erwirtschaftet der Unternehmensverbund mehr als 66 % seiner Umsätze im Vergleichszeitraum (WJ 2019 bzw. 2019/2020) im Bereich der Schweinehaltung bzw. einer vor- oder nachgelagerten Branche (bspw. Schweinehandel) und unterliegt somit den gleichen strukturellen Einflussfaktoren?

Wichtige Hinweise

Bei Einzelunternehmen:

- Sollten die Deckungsbeiträge nicht ermittelbar sein, ist auf Umsätze abzustellen.
- Eine betriebsindividuelle Deckungsbeitragsrechnung hat mindestens folgende Bestandteile aufzuweisen:
 - Leistungen: Umsätze aus dem Schweine-/Ferkelverkauf, Bestandsveränderung
 - Kosten: Futtermittel, Veterinär, Deckgeld, Leistungskontrollen, Hygiene, Vermarktung, Wasser & Energie, Versicherung, Sonstige Kosten von erheblicher Bedeutung

Bei Unternehmensverbänden:

- Die Umsätze sind zu kumulieren, jedoch nicht zu konsolidieren.
- Zur Ermittlung sind die Netto-Umsätze heranzuziehen.
- Es gilt die Umsatzdefinition nach Ziffer 1.3 FAQ ÜH.
- Sollte das Wirtschaftsjahr bei einzelnen Betrieben nicht dem Kalenderjahr entsprechen, ist auf die Umsätze des Wirtschaftsjahres 2019/2020 abzustellen. Sofern bei anderen Unternehmen das Wirtschaftsjahr dem Kalenderjahr entspricht, ist auf das Wirtschaftsjahr 2019 abzustellen.
- Erlöse (z. B. aus Miete oder Pacht), die in einer Sonderbilanz (bzw. Sonder-GuV) ausgewiesen werden (u. a. auch im Rahmen derer sog. 51a-Gesellschaften), sind nicht bei der Umsatzermittlung der betreffenden Mitunternehmerschaft zu berücksichtigen.
- **Hinweis:** Zur Ermittlung der Branchenbestimmung (im Unternehmensverbund) hat die IB.SH eine Excel-Berechnungshilfe („Vorlage Einordnung Wirtschaftsklassifikation“) entwickelt, welche Sie hierfür nutzen können.

Bei Einzelunternehmen und Unternehmensverbänden:

- Sofern das Unternehmen bzw. der Unternehmensverbund über keinen wirtschaftlichen Schwerpunkt verfügt, also nicht der Branche „01.46 Haltung von Schweinen“ zuzurechnen ist, ist im Zweifel die Branche „01.50 Gemischte Landwirtschaft“ anzugeben.

Ergebnis bei Beantwortung der Leitfrage mit

- Ja: Das Unternehmen bzw. der Unternehmensverbund ist der Branche „01.46 Haltung von Schweinen“ zuzurechnen.
- Nein: Das Unternehmen bzw. der Unternehmensverbund ist nicht der Branche „01.46 Haltung von Schweinen“ zuzurechnen.
→ weiter zu Kapitel 8

Welche Unterlagen sind zwingend im Rahmen der Schlussabrechnung zu Kapitel 5 einzureichen?

Bei Branche „01.46 Haltung von Schweinen“:

- Keine – nur auf Aufforderung der IB.SH

Bei anderen Branchen (bspw. „01.50 Gemischte Landwirtschaft“):

- Nachweis, dass die Deckungsbeiträge (bei Einzelunternehmen) bzw. Umsätze (bei Unternehmensverbänden) im vollständigen Wirtschaftsjahr 2019/2020 im Bereich der Schweinehaltung bei max. 66 % liegen.
***Hinweis:** Zur Ermittlung der Branchenbestimmung (im Unternehmensverbund) hat die IB.SH eine Excel-Berechnungshilfe („Vorlage Einordnung Wirtschaftsklassifikation“) entwickelt, welche Sie hierfür nutzen können.*
- Eine Bescheinigung des Statistischen Amtes wird ohne Nachweis der Deckungsbeiträge bzw. Umsätze nicht akzeptiert.

6. Corona-Bedingtheit der Umsatzeinbrüche (Prüfpunkt IV der Prüfkaskade)

Quelle / Maßgaben

- Gemäß Maßgaben und Auslegungsanweisung des BMWK können nur Schweinehalter mit ausschließlich Corona-bedingten Umsatzeinbrüchen in den Überbrückungshilfen antragsberechtigt sein.
- Schweinehalter mit weit überwiegend Corona-bedingten Umsatzeinbrüchen können alternativ im Rahmen der Härtefallhilfen der Länder unterstützt werden.
- Nicht Corona-bedingt sind insbesondere Umsatzeinbrüche, die auf der Afrikanischen Schweinepest, Handelsbeschränkungen oder dem rückläufigen Konsum von Schweinefleisch aus ethischen oder gesundheitlichen Gründen beruhen.

Leitfrage

- Wird das antragstellende Unternehmen bzw. der antragstellende Unternehmensverbund im Bereich der Schweinehaltung mit allgemeinen Marktpreisen vergütet?

Wichtige Hinweise

- Die o.g. Einflüsse abseits der Corona-Pandemie (insb. ASP, Handelsbeschränkungen, rückläufiger Konsum) spiegeln sich in einem Nachfragerückgang wider, der neben Corona-bedingten Faktoren zu Marktpreiserückgängen geführt hat. Sofern allgemeine Marktpreise vergütet werden, liegen i.d.R. keine ausschließlich Corona-bedingten Umsatzeinbrüche vor.

Ergebnis bei Beantwortung der Leitfrage mit

- Ja: Es liegen keine ausschließlich Corona-bedingten Umsatzeinbrüche vor.
- Nein: Es könnten ausschließlich Corona-bedingte Umsatzeinbrüche vorliegen (s. folgenden Punkt).

Unter welchen Rahmenbedingungen können Umsatzeinbrüche als ausschließlich Corona-bedingt eingestuft werden?

- Entscheidend berücksichtigt werden hiernach die grundsätzlich kumulativ zu erfüllenden Abgrenzungskriterien
 - „überwiegend regionale Vermarktung“ und
 - „Übererfüllung gesetzlicher Mindestanforderungen zum Tierwohl“ sowie
 - „relative Loslösung von allgemeinen Marktpreisen“.
- Ein Abweichen vom vorgenannten Kumulierungsgrundsatz setzt im Einzelfall das Vorliegen äquivalenter Abgrenzungsgründe voraus, die bei gesamthafter Betrachtung eine vergleichsweise zum Branchendurchschnitt bestehende Unabhängigkeit der betrieblichen Umsatzeinbrüche von strukturell überlagernden nicht Corona-bedingten Einflüssen belegen.
- Eine Abgrenzung von Nicht-Corona-bedingten und Corona-bedingten Umsatzeinbrüchen anhand pauschaler Abschlagssätze (bspw. auf Basis des ISN-Gutachtens) ist nicht zulässig.

Welche Unterlagen sind zwingend im Rahmen der Schlussabrechnung zu Kapitel 6 einzureichen?

Bei ausschließlich Corona-bedingten Umsatzeinbrüchen:

- Stellungnahme der/des prüfenden Dritten

Bei weit überwiegend, d.h. zu mindestens 60 %, Corona-bedingten Umsatzeinbrüchen:

- Keine – nur auf Aufforderung der IB.SH

7. Voraussetzungen zur Umdeutung in die Härtefallhilfe (Prüfpunkt V der Prüfkaskade)

Quelle / Maßgaben

- Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein für die Unterstützung von finanziell erheblich von der Corona-Pandemie betroffenen Unternehmen (Härtefallhilfe Schleswig-Holstein), insbesondere folgende Punkte:
 - Ziffer I. 3. Abs. 1: „Antragsberechtigt sind nur Unternehmen, für die für bestehende Hilfsprogramme für Unternehmen des Bundes [...], von Ländern und von Kommunen keine Antragsberechtigung bestand und die sich infolge der Corona-Pandemie zum Zeitpunkt der Antragstellung oder innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten nach Antragstellung in einer existenzbedrohenden Notlage befinden bzw. befinden werden.“
 - Ziffer I. 3. Abs. 3 S. 4: „Gemäß dem Konzept des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz „Corona-Hilfen für Schweinehalter“ vom 04.03.2022 sind Betriebe der Schweinehaltung, deren Umsatzeinbruch weit überwiegend (d.h. 60 Prozent und darüber) Corona-bedingt ist, antragsberechtigt.“

Leitfragen

- Sind die Umsatzeinbrüche des Unternehmens bzw. des Unternehmensverbands weit überwiegend, d.h. zu mindestens 60 %, Corona-bedingt?
- Lag innerhalb eines zusammenhängenden Zeitraums von sechs Monaten nach Antragstellung auf Überbrückungs- bzw. Härtefallhilfe der jeweiligen Programmphase (ÜH III, ÜH III Plus, ÜH IV) eine existenzbedrohende Notlage in Form einer Überschuldung oder liquiden Unterdeckung vor? Der maximale Endpunkt des Betrachtungszeitraums von sechs Monaten ist der Monat der Umdeutung, spätestens jedoch der 31.05.2022.

Zusätzlich bei Unternehmensverbänden:

- Ist die Muttergesellschaft des Unternehmensverbands ertragssteuerlich bei einem Finanzamt in Schleswig-Holstein geführt?
ODER
- Liegt eine Feststellungserklärung bei einem Finanzamt in Schleswig-Holstein vor und bildet die Betriebsstätte den Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit des Unternehmensverbundes in Schleswig-Holstein ab?

Ergebnis bei Beantwortung der Leitfragen mit

- Ja: Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, den in der Überbrückungshilfe gestellten Antrag in die Härtefallhilfe umzudeuten.
- Nein: Es liegt weder eine Antragsberechtigung in der Überbrückungshilfe noch in der Härtefallhilfe vor.

Welche Unterlagen sind zwingend im Rahmen der Schlussabrechnung zu Kapitel 7 einzureichen?

- Liquiditätsbetrachtung zur Ermittlung der existenzgefährdenden Notlage gem. Vordruck IB.SH – zu finden unter <https://www.ib-sh.de/infoseite/neustarthilfe-und-ueberbrueckungshilfe/>

Hinweis: Um die existenzgefährdende Notlage im Sinne von Ziffer I. 3. Abs. 1 der Förderrichtlinie zu prüfen, hat die IB.SH eine Excel-Vorlage entwickelt, welche durch die prüfenden Dritten auszufüllen und im Rahmen der Schlussabrechnung einzureichen ist. Weitere Informationen zur Nutzung der Vorlage sind in der entsprechenden Datei enthalten.

8. Ermittlung der Förderhöhe (Prüfpunkt VI der Prüfkaskade)

Nach Übermittlung der Schlussabrechnung an die IB.SH wird der Antrag unter Berücksichtigung der in diesem Leitfaden aufgeführten Kapitel, der Prüf-Checkliste („Erklärungen der prüfenden Dritten“) und eingereichten Unterlagen geprüft.

Neben den abgefragten Punkten bitten wir im Rahmen der Aufbereitung der Schlussabrechnung um Berücksichtigung der folgenden Hinweise, die ebenfalls durch die IB.SH geprüft werden:

Fixkosten

- Fälligkeiten der Fixkostenpositionen:
Berücksichtigungsfähig sind ausschließlich solche Verbindlichkeiten, deren vertragliche Fälligkeit im Förderzeitraum liegt (inklusive vertraglich vereinbarter Anzahlungen). Maßgeblich für den Zeitpunkt der vertraglichen Fälligkeit ist ausschließlich der Zeitpunkt, der sich nach der (ersten) Rechnungsstellung ergibt.
 - Rechnungen, die kein ausdrückliches Zahlungsziel enthalten, gelten sofort, also im Monat der Rechnungsstellung, als fällig.
 - Rechnungen, die innerhalb einer gewissen Zeitspanne zu begleichen sind, sind wahlweise im Monat der Rechnungsstellung oder in dem Monat förderfähig, in dem das Zahlungsziel endet (bspw. „zahlbar innerhalb von 14 Tagen“).
 - Rechnungen mit festen Zahlungszielen sind ausschließlich in dem Monat der Fälligkeit förderfähig (bspw. „zahlbar am ...“).
- Tierfutter und Tierarzkosten für betrieblich notwendige Tiere (zum Beispiel im Falle landwirtschaftlicher Nutztierhalter), dürfen maximal in Höhe der Kosten im Vorjahreszeitraum angesetzt werden.

Anzahl der Mitarbeitenden

- Als Beschäftigtenzahl ist die Zahl der Mitarbeitenden in Vollzeitäquivalenten wahlweise zum Stichtag 29.02.2020 oder zum Stichtag 31.12.2020 (ÜH III), 30.06.2021 (ÜH III Plus) bzw. 31.12.2021 (ÜH IV) zugrunde zu legen.

Aktiver Geschäftsbetrieb

- Eine Auszahlung der Zuschüsse an Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb eingestellt haben oder das Insolvenzverfahren angemeldet haben, ist ausgeschlossen (siehe Ziffern 5.1 und 5.6 FAQ ÜH).

Härtefallhilfe-Höchstbetragsgrenze (nur bei Härtefallhilfe)

- Die Höhe der Härtefallhilfe im Förderzeitraum ist grundsätzlich auf 100.000 Euro begrenzt (Höchstbetragsgrenze).
- Bei Schweinehaltenden Betrieben gilt überdies: Sofern ein Betrieb mehr als 5,0 Beschäftigte (Vollzeitäquivalente - VZÄ) aufweist, verschiebt sich die Höchstbetragsgrenze von 100.000 Euro um 35.000 Euro je 1,0 VZÄ oberhalb von 5,0 VZÄ (angepasste Höchstbetragsgrenze). Nicht ganzzahlige VZÄ finden diesbezüglich anteilig Berücksichtigung (z. B. 0,2 VZÄ = 7 TEUR). Die Anzahl der hiernach berücksichtigten Beschäftigten richtet sich nach den im Ursprungsantrag angegebenen VZÄ, welche nach Maßgabe von Ziffer 2.3 FAQ ÜH zu berechnen waren.
- Eine Reduzierung der Förderhöhe durch die prüfenden Dritten ist im Rahmen der Schlussabrechnung und im Fall einer Umdeutung in die Härtefallhilfe aus technischen Gründen nicht möglich. In der Praxis prüft die IB.SH die Einhaltung der Höchstbetragsgrenze und nimmt eventuelle Kürzungen vor.

9. Beihilferechtliche Obergrenze (Prüfpunkt VII der Prüfkaskade)

Leitfragen

Bei (anteiliger) Förderung nach De-minimis-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013):

- Wird die Obergrenze von 20 TEUR innerhalb der letzten drei Steuerjahre (laufendes und die zwei vorangegangenen) bis zum Antragszeitpunkt eingehalten?²
Hinweis: Zu berücksichtigen sind auch eventuelle Förderungen abseits der Überbrückungshilfen.

Bei Förderung nach der Bundesregelung Kleinbeihilfe 2020:

- Wird die Obergrenze von 225 TEUR bzw. 290 TEUR (ÜH IV) eingehalten?³

Bei Förderung nach der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020:

- Sind im beihilfefähigen Zeitraum ungedeckte Fixkosten angefallen und liegen in diesen Monaten des Zeitraums mindestens 30 %-ige Umsatzeinbrüche vor?
- Wurde die beihilferechtliche Obergrenze auf 70 % bzw. 90 % (bei kleinen und Kleinunternehmen⁴) der ungedeckten Fixkosten limitiert?
- Wurden die ungedeckten Fixkosten nur einmalig im Rahmen eines Antrags angegeben und in Anspruch genommen?
- Wird die Obergrenze in Höhe von 10 Mio. EUR bzw. 12 Mio. EUR (ÜH IV) eingehalten?

Wichtige Hinweise

- Bei Förderung nach der Bundesregelung Kleinbeihilfe 2020: Betriebsprämien fallen nicht unter die Bundesregelung Kleinbeihilfe 2020 und sind demnach nicht anzugeben.

Ergebnis bei Beantwortung der Leitfragen mit

- Ja: Die beihilferechtlichen Rahmenbedingungen werden grundsätzlich eingehalten.
- Nein: Die Sonderregelung für landwirtschaftliche Betriebe ist entsprechend zu berücksichtigen oder eine neue Zuordnung der Fördermittel zu den passenden Beihilferegimen zur Einhaltung der beihilferechtlichen Obergrenzen erforderlich.

Welche Unterlagen sind zwingend im Rahmen der Schlussabrechnung zu Kapitel 9 einzureichen?

- Nur bei Förderung nach der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020:
Nachweis der/des prüfenden Dritten über die Höhe der ungedeckten Fixkosten und der Umsatzeinbrüche im beihilfefähigen Zeitraum

² Für landwirtschaftliche Betriebe liegt die beihilferechtliche Obergrenze abweichend zur regulären Obergrenze in Höhe von 200 TEUR bei 20 TEUR.

³ Für Unternehmen der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse liegt die beihilferechtliche Obergrenze abweichend zur regulären Obergrenze in Höhe von 1,8 Mio. EUR bzw. 2,3 Mio. EUR (ÜH IV) bei 225 TEUR bzw. 290 TEUR (ÜH IV).

⁴ Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten und einem Jahresumsatz beziehungsweise einer Jahresbilanz von nicht mehr als 10 Millionen Euro

10. Erklärungen der prüfenden Dritten

Bei der Aufbereitung der Schlussabrechnungen landwirtschaftlicher Betriebe in den Überbrückungs- und Härtefallhilfen ist dieser Leitfaden heranzuziehen. Die IB.SH beabsichtigt, sich die Prüfungsergebnisse der prüfenden Dritten zu eigen zu machen. So wird der Prüfungsaufwand auf Seiten der IB.SH verkürzt und die Mitwirkungspflicht auf Seiten der prüfenden Dritten reduziert. Zu diesem Zweck sind von den prüfenden Dritten im Rahmen der Schlussabrechnungen entsprechende Erklärungen abzugeben.

Gehen Sie hierzu bitte wie folgt vor:

- 1) Laden Sie das Formular „Erklärungen der prüfenden Dritten“ herunter, siehe: <https://www.ib-sh.de/infoseite/neustarthilfe-und-ueberbrueckungshilfe/>
- 2) Dokumentieren Sie bei den jeweiligen Themenfeldern Ihre Ergebnisse
- 3) Unterzeichnen Sie als prüfende/r Dritte/r die Erklärungen
- 4) Reichen Sie die Erklärungen im Rahmen der Schlussabrechnung elektronisch (als PDF) ein (siehe Kapitel 11)

11. Einreichung von Unterlagen im Rahmen der Schlussabrechnung

Im Zuge der Einreichung der Schlussabrechnung haben Sie die Möglichkeit, Unterlagen über das Antragsportal beizufügen. Gehen Sie hierzu bitte wie folgt vor:

1. Nach Eingabe aller benötigten Daten zu den Förderprogrammen der Schlussabrechnung gelangen Sie zu dem Reiter „Abschließen“.
2. Bitte wählen Sie am Ende der Seite folgenden Punkt aus:

Wenn einer dieser Fälle 1)-3) zutrifft, können Sie die jeweils notwendigen Nachweise hier an den Antrag auf Schlussabrechnung anhängen. Bitte sehen Sie in anderen Fällen von der Bereitstellung ab. Falls weitere Nachweise für das Prüfverfahren erforderlich sind, werden Sie von der Bewilligungsstelle zur Einreichung aufgefordert.

Einer oder mehrere der oben beschriebenen Fälle treffen zu:

Ja

Nein

3. Sobald Sie die Option „Ja“ auswählen, erscheint die Schaltfläche „Dateien hochladen“.
4. Über diese Schaltfläche können die entsprechenden Nachweise (im PDF-Format) hochgeladen werden.
5. Abschließend werden Sie aufgefordert, zu bestätigen, dass nur tatsächlich zum Nachweis benötigte Dokumente hochgeladen wurden.

Zu beachten: Systemseitig erscheint der Hinweis, dass weitere Unterlagen nur in drei „Sonderfällen“ (Förderhöhe ab 1 Mio. Euro; Gewähltes Beihilferegime: Schadensausgleich; Bei Abschreibungen für Wertminderungen von Saisonware und verderblicher Ware) hochzuladen sind und ansonsten von der Einreichung weiterer Unterlagen abzusehen ist.

Dieser Hinweis gilt allgemein, hat für die Anträge landwirtschaftlicher Betriebe allerdings keine Gültigkeit, sodass die in den Kapiteln 3 bis 9 geforderten Unterlagen bedenkenlos hochgeladen werden können. Nachweise, die nicht explizit in diesem Leitfaden gefordert werden, sind nicht hochzuladen.

12. Fragen aus der Praxis

A. Allgemeines

Wer muss eine Schlussabrechnung einreichen?

Alle Unternehmen, die eine Überbrückungshilfe beantragt haben, sind verpflichtet, eine Schlussabrechnung einzureichen. Voraussetzung ist, dass ein Bewilligungs- bzw. Teilbewilligungsbescheid für die beantragten Programme vorliegt (inklusive abgeholten Widerspruchsverfahren aus der Antragsphase).

Wie wird die Schlussabrechnung eingereicht, wenn der Antrag in der Antragsphase bereits in die Härtefallhilfe umgedeutet wurde?

Für die Schlussabrechnung eines bereits in die Härtefallhilfe umgedeuteten Antrags steht weiterhin das Antragsportal der Überbrückungshilfen zur Verfügung. Technisch existiert demnach kein Unterschied zu Anträgen, die im Rahmen der Antragsphase in der Überbrückungshilfe beschieden wurden.

Wie wird die Schlussabrechnung eingereicht, wenn der Antrag in der Antragsphase in der Überbrückungshilfe beschieden wurde, aber nur eine Antragsberechtigung in der Härtefallhilfe besteht?

Auch in diesem Fall reichen Sie die Schlussabrechnung bitte über das bestehende Portal als Schlussabrechnung der Überbrückungshilfe ein. Die IB.SH prüft die Antragsberechtigung in der Überbrückungs- bzw. Härtefallhilfe und deutet den Antrag ggf. im Rahmen der Schlussabrechnung in die Härtefallhilfe um.

Was passiert, wenn der Antrag in der Antragsphase bereits in die Härtefallhilfe umgedeutet wurde, in der Schlussabrechnung aber festgestellt wird, dass doch eine Antragsberechtigung in der Überbrückungshilfe besteht?

In dieser Fallkonstellation bestünde die Möglichkeit, von der Härtefallhilfe in die Überbrückungshilfe zu wechseln.

Was passiert, wenn im Zuge der Aufbereitung der Schlussabrechnung festgestellt wird, dass keine Antragsberechtigung vorliegt?

Die Einreichung der Schlussabrechnung ist grundsätzlich verpflichtend. Sollte dieser Aufwand im Fall einer mangelnden Antragsberechtigung nicht in Kauf genommen werden wollen, kann der IB.SH alternativ mitgeteilt werden, dass keine Antragsberechtigung vorliegt. Der Bewilligungsbescheid aus der Antragsphase würde dann widerrufen werden. Richten Sie diese Information bitte unter Angabe der Antragsnummer aus der Antragsphase an folgende E-Mail-Adresse: ueberbrueckungshilfe@ib-sh.de. Bitte berücksichtigen Sie, dass die Antragsberechtigung für jede Phase der Überbrückungshilfe neu beurteilt werden muss.

Werden die Unterlagen und Ergebnisse aus der Antragsphase berücksichtigt?

Die Unterlagen aus der Antragsphase werden grundsätzlich – und sofern geeignet – im Rahmen der Schlussabrechnung berücksichtigt. In der Praxis wird es vorkommen, dass die Aussagekraft und die Aktualität zur Beurteilung bestimmter Sachverhalte in der Schlussabrechnung nicht ausreichend sind, sodass neue Nachweise und Unterlagen angefordert werden müssen.

Wie ist mit Widersprüchen umzugehen?

Fallkonstellation: teilbewilligter Erstantrag und offener Widerspruch

Da der Erstantrag teilbewilligt wurde, ist die Einreichung einer Schlussabrechnung verpflichtend. Die Schlussabrechnung könnte bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens nicht bearbeitet werden. Sollte die

Bearbeitung des Widerspruchbegehrens im Rahmen der Schlussabrechnung erfolgen sollen, ist dies bei einer Rücknahme des Widerspruchs möglich. Teilen Sie uns einen entsprechenden Wunsch bitte mit.

Fallkonstellation: teilbewilligter Erstantrag und abgeschlossener Widerspruch

Da der Erstantrag teilbewilligt wurde, ist die Einreichung einer Schlussabrechnung verpflichtend. Im Rahmen der Schlussabrechnung sind die Positionen geltend zu machen, die abschließend im Widerspruchsverfahren beschieden wurden.

Fallkonstellation: abgelehnter Erstantrag und offener Widerspruch

Wir empfehlen vorerst, den abgelehnten Erstantrag im Organisationsprofil zu hinterlegen und auch hierfür eine Fristverlängerung zur Abgabe der Schlussabrechnung bis zum 31.12.2023 zu beantragen. Von der Einreichung eines Pakets mit mindestens einem Antrag im Status „abgelehnt“, dem nicht zumindest teilweise abgeholfen wurde, bitten wir, solange noch nicht über den frist- und formgerecht gestellten Widerspruch entschieden wurde, abzusehen. Technisch wäre eine Einreichung ohne den abgelehnten Antrag zwar auch bei noch offenem Widerspruch möglich. Das betroffene Paket müsste aber im Falle von (Teil-)Abhilfe/n vollständig zur Ergänzung und Neueinreichung durch die Bewilligungsstelle zurückgegeben werden. Den hiermit verbundenen unnötigen Verwaltungsaufwand gilt es in beiderseitigem Interesse zu vermeiden.

Fallkonstellation: abgelehnter Erstantrag und (teil-)abgeholfter Widerspruch

Bei der inhaltlichen Bearbeitung der Schlussabrechnung durch die/den prüfende/n Dritte/n können Umsätze und Fixkosten sowie andere Eintragungen grundsätzlich nur für solche Anträge vorgenommen werden, die den INIT-Status „bewilligt“ oder „teilbewilligt“ haben. Anträge mit dem Status „abgelehnt“ können inhaltlich nicht bearbeitet werden.

Anträge mit dem Status „abgelehnt“ können (und müssen) in der Schlussabrechnung inhaltlich nur dann durch die/den prüfende/n Dritte/n bearbeitet werden, wenn im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens eine Teilabhilfe oder Vollabhilfe beschieden wurde, die eine Zahlung an die/den Antragsteller/in ausgelöst hat.

Ein Absenden des Schlussabrechnungs-Pakets an die IB.SH ist nicht möglich, bevor alle Anträge inhaltlich bearbeitet worden sind. Der Status „abgelehnt“ ist jedoch nicht anpassbar und wird im INIT-System der Antragsphase so bestehen bleiben.

Ist ein Wechsel des Beihilferegimes im Rahmen der Schlussabrechnung möglich?

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, das Beihilferegime im Rahmen der Schlussabrechnung zu wechseln. Die detaillierten Voraussetzungen sind Ziffer 4.1 FAQ SAR zu entnehmen.

B. Unternehmensverbund (Prüfpunkt I der Prüfkaskade)

Wie ist damit umzugehen, wenn sich der Geschäftsgegenstand des Unternehmens bzw. des Unternehmensverbunds im Laufe der Zeit geändert hat? (bspw. Umstellung von Schweinehaltung auf Ackerbau)

Ausschlaggebend für die Überbrückungshilfen ist die Struktur des Unternehmens bzw. des Unternehmensverbunds zu gewissen Stichtagen:

ÜH III: 31.10.2020
ÜH III Plus: 30.06.2021
ÜH IV: 31.12.2021

Die Berücksichtigung von Umsätzen und die Geltendmachung von Fixkosten von Unternehmen und Unternehmensteilen, die bei Antragstellung bereits veräußert beziehungsweise nicht mehr Teil des Unternehmensverbundes sind oder ihren Geschäftsbetrieb dauerhaft eingestellt haben, sind grundsätzlich nicht möglich.

Unternehmen, die bis zu den o.g. Stichtagen gegründet, aber nach diesen Stichtagen verkauft/umgewandelt/aufgespalten wurden, sind ebenfalls antragsberechtigt, sofern das Unternehmen in vergleichbarer Art und vergleichbarem Umfang fortgeführt wird.

Fallen Betriebsstätten oder verbundene Unternehmen zwischen dem 01.01.2019 und dem Ende des jeweiligen Förderzeitraums weg, so sind deren Umsätze und Kosten herauszurechnen; kommen verbundene Unternehmen oder Betriebsstätten zwischen dem 01.01.2019 und dem Ende des jeweiligen Förderzeitraums hinzu, so können deren Umsätze und Kosten wahlweise beide mitberücksichtigt oder beide herausgerechnet werden (bei Kauf auf Basis der Unterlagen der Vorgängerin oder des Vorgängers).

Die Zuschüsse sind zurückzuzahlen, sofern die Geschäftstätigkeit im Förderzeitraum eingestellt wurde. Eine Auszahlung der Zuschüsse an Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb eingestellt haben oder das Insolvenzverfahren angemeldet haben, ist ausgeschlossen.

→ Weitere Informationen: Ziffer 5.6 FAQ ÜH

Wann gilt der Geschäftsbetrieb als eingestellt?

Ein Betrieb gilt grundsätzlich als eingestellt, sofern die Geschäftstätigkeit dauerhaft eingestellt wurde. Vorübergehende Schließungen sind im Einzelfall zu bewerten. Der Geschäftsbetrieb gilt in jedem Fall als eingestellt, sobald dem Finanzamt die Betriebsaufgabe erklärt wurde.